

1st/2nd party Auditor IATF 16949 (VDA QMC)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „1st/2nd party Auditor IATF 16949“ des VDA QMC.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung und die Zertifizierungsvorgaben des VDA QMC.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit in der Automobilindustrie.
 2. Vorliegen eines Qualifikationsnachweises zum internen Auditor nach DIN EN ISO 9001:2015.
 3. Mindestens drei vollumfängliche interne Systemaudits nach ISO 9001 in den letzten drei Jahren.
 4. Erfolgreich absolvierte Prüfung „1st/2nd party Auditor IATF 16949 (VDA QMC)“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

1. Teilnahme an der Veranstaltung „IATF 16949:2016 – Qualifizierung zum 1st/2nd party Auditor“
2. oder an dem Kompaktseminar „IATF 16949:2016 - Qualifizierung zum 1st/2nd party Auditor - Kompaktseminar inklusive Prüfungsvorbereitung“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Inhalte, die in der unter § 3 genannten Veranstaltung vermittelt werden,
 2. die Spezifikation IATF 16949,
 3. die in der Automobilindustrie eingesetzten Methoden, insbesondere MSA, SPC, FMEA.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, in dem aus einem Szenario heraus die Risiken/Abweichungen erkannt werden und den Forderungen der IATF 16949/DIN EN ISO 9001 zugeordnet werden müssen.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und ca. 20 Minuten Interview

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung sind die teilnehmereigenen Unterlagen der Lehrgangsveranstaltung und die IATF 16949 für die Vorbereitung zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 40 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 70% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat „1st/2nd party Auditor IATF 16949“ mit registrierter Nummerierung und dem dazu gehörigen Eintrag in die Datenbank des VDA QMC sowie die entsprechende Auditorenkarte des VDA ausgestellt.
- (2) Das VDA-Zertifikat und die Auditorenkarte sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.11.2018 in Kraft.